

Bekanntmachung
des Wahltags und des Tags einer etwa notwendig werdenden Stichwahl
sowie
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Direktwahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters
der Stadt Rüsselsheim am Main
am 02. Juli 2023

In der Stadt Rüsselsheim am Main mit 66.968 Einwohnern (Stand 30. September 2022) ist die Stelle

der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters

im Wege der Direktwahl nach § 39 Abs. 1 a Hessische Gemeindeordnung (HGO) neu zu besetzen. Die Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers endet am 31. Dezember 2023. Die neue Amtszeit beginnt am 1. Januar 2024 und beträgt sechs Jahre. Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe B 6 der Hessischen Verordnung über die Besoldung, Dienstaufwandsentschädigung und Reisekostenpauschale der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit (KomBesDAV). Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Sätzen dieser Verordnung gewährt.

Nach dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am Main findet die Wahl am

Sonntag, dem 02. Juli 2023,

eine eventuell erforderliche Stichwahl am

Sonntag, dem 16. Juli 2023

statt.

Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister wird von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Rüsselsheim am Main in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keine Bewerberin oder keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerberinnen oder Bewerbern statt, welche bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei der Stichwahl ist gewählt, wer von den gültig abgegebenen Stimmen die höchste Stimmzahl erhält. Nimmt nur eine Bewerberin oder ein Bewerber an der Stichwahl teil, ist sie oder er gewählt, wenn sie oder er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Für die Direktwahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters gelten folgende Rechtsgrundlagen:

- Hessische Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915),
- Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) i. d. F. vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2021 (GVBl. S. 871)
- Kommunalwahlordnung (KWO) i. d. F. vom 26. März 2000 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.05.2020 (GVBl. S. 367)

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger) mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nicht gewählt werden kann, wer infolge Richterspruchs nach § 31 HGO das Wahlrecht nicht besitzt oder gemäß § 32 Absatz 2 HGO die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Gemäß § 66 KWO wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters der Stadt Rüsselsheim am Main aufgefordert.

Für die Einreichung der Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 13 und 45 KWG in Verbindung mit § 23 KWO.

Wahlvorschlagsrecht (§ 10 i.V. m. § 45 KWG) – Auszug

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen eingereicht werden. Wahlvorschläge können auch von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Inhalt und Form der Wahlvorschläge (§ 11 i.V. m. § 45 KWG) – Auszug

Der Wahlvorschlag soll nach einem amtlich vorgegebenen Vordruckmuster (Vordruckmuster DW Nr. 6 zu §§ 60, 23 Abs. 1 KWO) eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese tragen. Der Name und die Kurzbezeichnung müssen sich von den Namen und Kurzbezeichnungen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden.

Wahlvorschläge können auch von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern trägt deren Familiennamen als Kennwort.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Die Bewerberin oder der Bewerber ist im Wahlvorschlag mit folgenden Angaben zu benennen: Familienname, Rufname, den Zusatz „Frau“ oder „Herr“, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung). Weist eine Bewerberin oder ein Bewerber gegenüber der Wahlleitung bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge nach, dass für sie oder ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) eingetragen ist, ist in der Bekanntmachung nach Abs. 4 Satz 1 anstelle ihrer oder seiner Anschrift eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden. Die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Der Wahlvorschlag muss von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt. Die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson kann durch schriftliche Erklärung des für den Wahlkreis zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe abberufen und durch eine andere ersetzt werden, die als Ersatzperson von einer Mitglieder- oder Vertreterinnen- bzw. Vertreterversammlung benannt wurde. Nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, sind berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern müssen von diesen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einer oder einem Abgeordneten in der Vertretungskörperschaft der Gemeinde oder im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, sowie von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern müssen **außerdem** von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Sitze in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am Main vorhanden sind. Erforderlich sind in diesem Fall somit **90 Unterstützungsunterschriften**. Dies gilt nicht für Wahlvorschläge von Oberbürgermeisterinnen oder Oberbürgermeistern, die während der vor dem Wahltag laufenden Amtszeit dieses Amt in der Gemeinde ausgeübt haben.

Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Jede wahlberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Die Wahlvorschläge dürfen erst nach Aufstellung des Wahlvorschlags durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Aufstellung der Wahlvorschläge (§ 12 i.V. m. § 45 KWG) – Auszug

Die Bewerberinnen und Bewerber für die Wahlvorschläge einer Partei oder Wählergruppe werden in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung) aufgestellt. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Mit der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung darf nicht früher als 18 Monate und mit der Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Wahlvorschläge darf nicht früher als 15 Monate vor Ablauf der Wahlzeit begonnen werden.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift nach amtlichem Vordruck aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson nach § 11 Abs. 3 Satz 3 KWG enthalten. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin oder dem

Versammlungsleiter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern oder Vertreterinnen und Vertreter zu unterzeichnen. Sie haben dabei gegenüber der Wahlleitung an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist und die Anforderungen des § 12 KWG beachtet worden sind. Die Wahlleitung ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig.

Für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern gelten die Bestimmungen über die Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern von Parteien und Wählergruppen nicht. D.h., eine Versammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber gewählt wird sowie eine Niederschrift über die Versammlung sind nicht erforderlich.

Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 13 KWG)

Die Wahlvorschläge sind **spätestens am 24. April 2023** (69. Tag vor dem Wahltag) **bis 18 Uhr nach vorheriger Terminabsprache unter 06142 83- 2418/-2419** schriftlich bei der Wahlleitung der Stadt Rüsselsheim am Main einzureichen (§ 13 Abs. 1 KWG). Bitte wenden Sie sich an das:

Wahlamt der Stadt Rüsselsheim am Main
Marktplatz 4
65428 Rüsselsheim am Main
wahlamt@ruesselsheim.de

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem genannten Termin einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit eines Wahlvorschlags berühren, noch vor Ablauf dieser Frist behoben werden können.

Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen ist eine Ausschlussfrist, die nicht verlängert werden kann. Verspätet eingereichte Wahlvorschläge muss der Wahlausschuss zurückweisen.

Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

- eine schriftliche Erklärung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 KWG (Vordruckmuster DW Nr. 9 zu §§ 60, 23 Abs. 3 KWO), mit der sie ihrer Benennung als Bewerberin oder Bewerber zustimmen,
- eine Bescheinigung der Gemeindebehörde der Hauptwohnung (Vordruckmuster DW Nr. 10 zu §§ 60, 23 Abs. 3 KWO), dass die Bewerberinnen und Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen,
- bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über den Verlauf der Mitglieder- oder Vertreterversammlung (Vordruckmuster DW Nr. 11 zu §§ 60, 23 Abs. 3 KWO) – nicht bei Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern,
- die erforderliche Anzahl der gegebenenfalls notwendigen Unterstützungsunterschriften mit Namen, Vornamen und Anschriften der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Wahlvorschläge nebst dazugehöriger Bescheinigung des Wahlrechts (Vordruckmuster DW 7 zu §§ 60, 23 Abs. 2 KWO).
Die Formblätter werden auf Anforderung von der Gemeindewahlleitung kostenfrei abgegeben. Bei der Bestellung ist der Name der Partei oder Wählergruppe und die verwendete Kurzbezeichnung bzw. der Name der Einzelbewerberin oder des Einzelbewerbers anzugeben. Der Träger des Wahlvorschlags hat ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung zu bestätigen.

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Nach der Zulassung (58. Tag vor der Wahl) durch den Wahlausschuss können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden (§ 13 Abs. 1 bis 3 KWG). Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber können ihren Wahlvorschlag ebenfalls bis zur Zulassung zurückziehen.

Die für die Aufstellung der Wahlvorschläge erforderlichen Unterlagen und Vordrucke sind bei der Wahlleitung zu erhalten. Mit Ausnahme des Formblattes DW 7 (Unterstützungsunterschriften) stehen sie auch auf der städtischen Internetseite unter www.ruesselsheim.de als Download zur Verfügung.

Rüsselsheim am Main, 21.02.2023

Gertrude Hartung
Wahlleitung der Stadt Rüsselsheim am Main-